

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 11 (1919)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu erzielen. Diese Möglichkeit würde durch die Bestätigung des Parteitagebeschlusses durchkreuzt.

Interessant ist die Tatsache, dass gerade die Genossen, die in allen Fragen sehr stark in der Kritik sind, die Richtlinien der Dritten Internationale, an deren Zustandekommen die Schweiz unbeteiligt ist, unbedenkenlich akzeptieren.

Bisher haben die schweizerischen Gewerkschaften, ohne dass sie für sich den Anspruch erheben können, alle ihre Mitglieder seien Sozialdemokraten, mit der schweizerischen sozialdemokratischen Partei in allen wirtschafts-, politischen und sozialpolitischen Fragen zusammengearbeitet — die politische und die gewerkschaftliche Aktion der Arbeiterschaft haben sich gegenseitig ergänzt und gefördert. Weder hat dabei der Gewerkschaftsbund sich in die allgemein politischen Fragen eingemischt, noch hat die Partei versucht, den Gewerkschaften hinsichtlich ihrer Taktik oder der Organisationsform Vorschriften zu machen. Dagegen hat die Partei jede Gemeinschaft mit anarchistischen Gruppen und deren syndikalistischen Ausläufern in der Gewerkschaftsbewegung abgelehnt. Nach den « Richtlinien » der Dritten Internationale müsste hierin ein Frontwechsel eintreten. Es heisst im Abschnitt « Der Weg zum Siege » der Richtlinien: « Die unumgänglichen Voraussetzungen der siegreichen Durchführung des Kampfes sind: der Bruch, nicht nur mit den direkten Lakaien des Kapitals und Henkern der kommunistischen Revolution, deren Rolle heutzutage die Sozialdemokraten der Rechten spielen, sondern auch der Bruch mit dem Zentrum (Gruppe Kautsky), das im kritischen Moment das Proletariat verlässt, um sich mit seinen erklärten Feinden zu verbünden. Auf der andern Seite ist eine Vereinigung mit den Elementen der revolutionären Arbeiterbewegung nötig, welche obgleich früher nicht zur sozialistischen Partei gehörend, jetzt auf dem Standpunkt der proletarischen Diktatur in der Form der Sowjetmacht stehen, zum Beispiel die entsprechenden Elemente des Syndikalismus »

Das ist deutlich. Wer auf diesem Boden steht, bekennt sich zum Terror in seiner schärfsten Form. Die Kampfmittel sind nicht mehr sozialdemokratisch und das Ziel kann demgemäss nicht die Verwirklichung der sozialistischen Theorien, sondern nur die Diktatur sein, aufrechterhalten durch den schärfsten Terror.

Der Kampf des Proletariats « Nicht mit dem Rüstzeug der Barbaren, mit Flint und Speer nicht kämpfen wir, es ist der Sieg der Freiheitsscharen, des Geistes Schwert, des Rechts Panzer », ist im Schlusswort der « Richtlinien » ersetzt durch den Ruf: « Waffe gegen Waffe! Gewalt gegen Gewalt! »

Ist es den Propagandisten für die Dritte Internationale mit ihrem Programm ernst, und man muss dies annehmen, nachdem sie alle Abschwächungsanträge auf dem Parteitag bekämpft haben, so bedeutet es nichts anderes als den Bruch schlechthin mit den bisherigen Methoden, insbesondere der Gewerkschaften. Es legitimiert alle diejenigen, die Streit und Zwietracht in die Gewerkschaften tragen wollen, zu ihrem Vorgehen. Die Folge wird die Zerrüttung und Zersplitterung unserer stolzen Gewerkschaftsbewegung sein.

Der sozialdemokratische Gewerkschafter wird gut tun, sich die Konsequenzen, die der Beitritt der sozialdemokratischen Partei zur Dritten Internationale für seine Organisation im Gefolge hat, wohl zu überlegen. Wird aber der Beitritt perfekt, so kann auch hier eine Neuorientierung nicht ausbleiben. Mit der Einheit der Arbeiterbewegung ist es dann zu Ende.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.** In Bern kam es anlässlich der Massregelung von zwei Vertrauensmännern der organisierten Arbeiter zu einem Streik der Gesamtarbeiterschaft. Der Streik hatte zunächst das Resultat, dass die bis dahin unorganisierten Arbeiter dem Verband beitraten. Der materielle Erfolg des Streiks, der zwei Wochen dauerte, war sehr bescheiden. Die Streikenden waren mit dem Ergebnis begreiflicherweise nicht zufrieden, sie waren aber falsch orientiert, wenn sie glaubten, den Fehlschlag den Organisationsleitern zuschreiben zu müssen. Nachdem sie sich jahrzehntelang haben das Fell über die Ohren ziehen lassen, durften sie nicht erwarten, nun mit einem Ruck alle Last abwerfen zu können.

**Bäckergewerbe.** Ueber den Verlauf dieser Bewegung sind die Gewerkschaften aus der Tagespresse orientiert.

Es hat sich nun gezeigt, dass den Herren Bäckermeistern der gute Wille zu ernster Behandlung der Frage fehlt und dass sie nichts anderes im Auge haben, als die Lösung der Arbeitszeitfrage von einem Termin zum andern zu verschleppen. Die Forderungen der Bäcker, die von der Einigungskommission geschützt sind, sind gemessen an den Errungenschaften der übrigen Arbeiter so bescheiden, dass sie die nachdrücklichste Unterstützung verdienen.

**1. Arbeitszeit:** a) In Betrieben mit vier Arbeitern oder Lehrlingen und mehr, 54 Stunden und ab 1. Oktober 1919 48 Stunden; b) in städtischen Betrieben, soweit nicht unter a fallend, 60 Stunden und ab 1. Oktober 1919 54 Stunden; c) ländlichen Betrieben, soweit nicht unter b fallend, 60 Stunden.

Die nähere Einteilung der Arbeitszeit und die Einschaltung der Zwischenpausen bleibt der freien Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Personal vorbehalten.

**2. Verbot der Nachtarbeit:** In der Regel zwischen 8 Uhr abends und 4 Uhr morgens für sämtliche Betriebe. Eine Ausnahme bilden Saisonbetriebe während der Dauer der Saison, doch wird der Beginn auf frühestens 3 Uhr morgens angesetzt.

**3. Sonntagsarbeit:** Sonntagsarbeit zur Herstellung von Brot und Kleinbrot ist verboten. Zulässig sind Vorbereitungsarbeiten für den Montag auf die Dauer von zwei Stunden.

Das Verbot der Sonntagsarbeit tritt erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Verbot des Verkaufs von frischem Brot und Kleinbrot aufgehoben ist.

Die Herstellung von Konditoreiartikeln ist gestattet auf die Dauer von sechs Stunden mit Schluss um 12 Uhr mittags

Den ausschliesslich der Konditorei dienenden Betrieben ist das Herstellen und Zubringen von Konditoreiartikeln an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme von Ostersonntag, Pfingstsonntag, Auffahrtstag und Betttag, von morgens 6 Uhr bis 12 Uhr mittags gestattet, nachher darf in jedem Geschäft nur ein Arbeiter, und zwar nur zu beschränkter Dienstleistung (Jour) verwendet werden.

**4. Kontrolle:** Zur Kontrolle über die richtige Innehaltung dieser Vorschriften sollen die Parteien eine paritätische Kontrollbehörde schaffen.

Es soll nun in allen grösseren Städten eine kräftige Boykottbewegung einsetzen. Die Unions- und die Gewerkschaftssektionen werden aufgefordert, die Bäckerarbeiterbewegung überall nachdrücklich zu unterstützen.

**Gastwirtspersonal.** Auf 1. August ist die Vereinbarung im Gastwirtsgewerbe in Kraft getreten, die als

vornehmste Errungenschaft die zwölfstündige Präsenzzeit brachte.

Die nächste Aktion sollte dem Trinkgelderunwesen gelten.

**Holzarbeiter.** In der Urabstimmung wurde der Landesvertrag, der mit dem Schreinermeisterverband vereinbart wurde, verworfen.

Nach neuesten Berichten ist es indes der Einigungskommission unter Herrn Fürspreh Hügli gelungen, nachträglich eine Verständigung auf der Basis einer Lohnerhöhung von zehn Prozent herbeizuführen.

**Metall- und Uhrenarbeiter.** Am 22., 23. und 24. August fand in Bern ein ausserordentlicher Kongress statt, der neben der Sanierung der Finanzen sich mit der taktischen Situation zu befassen hatte. Die Defizite der Krankenkasse infolge der Grippe, der Unfallzuschusskasse und der Verbandskasse, die durch zahlreiche Streiks stark belastet wurde, sollen durch Beitragserhöhungen ausgeglichen werden.

Die Auseinandersetzungen über die Taktik zeigen, dass der Zentralvorstand immer noch die gewaltige Mehrheit der Mitglieder hinter sich hat, wenn er sich gegen die Inszenierung von Streiks um jeden Preis und ohne Beachtung der statutarischen Bestimmungen wendet. Die Taktik, wie sie in neuerer Zeit in Zürich, Basel und Genf angewendet wird, fand bei der grossen Mehrheit des Kongresses keinen Anklang.

In einer Resolution wurde auch die Stellung des Verbandstages zum Generalstreik niedergelegt. Sie lautet in ihrem grundsätzlichen Teil:

«1. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband anerkennt, dass zur Wahrnehmung der Lebensinteressen der Arbeiterschaft Gesamtaktionen aller Arbeiterkategorien notwendig werden können.

2. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband betrachtet den Massenstreik nicht als reguläres Kampfmittel, sondern als letztes Pressionsmittel, um ein rückständiges oder reaktionäres Unternehmer- oder Bürgertum zu sozialen Massnahmen zu zwingen.

Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband kann der Anwendung des Massenstreiks als Kampfmittel nur zustimmen, wenn alle andern Mittel erschöpft sind und wenn die Ehre und wichtige Lebensinteressen der Arbeiter verteidigt werden müssen.

3. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband betrachtet einen allgemeinen Streik (wie örtliche Generalstreiks, Landesstreiks oder Sympathieaktionen) nur dann als Verbandsangelegenheit, wenn die Auslösung durch die Verbandsleitung erfolgt. Wenn immer möglich, hat der Beschluss über die Auslösung durch den erweiterten Zentralvorstand, Kongress oder durch Urabstimmung zu geschehen. Wird an einzelnen Orten ohne Einwilligung der oben angeführten Verbandsinstanzen ein allgemeiner Streik beschlossen, so tragen die beteiligten Mitglieder hierfür die alleinige Verantwortlichkeit. Verbandsgelder dürfen für solche Aktionen, gleichviel in welcher Form, keine verausgabt werden.»

Das Merkmal dieser Resolution ist die Absage an die Beschlüsse des zweiten Arbeiterkongresses. Der Metall- und Uhrenarbeiter-Verband gibt keine Blankovollmacht für die Auslösung von Bewegungen. Er will von Fall zu Fall und ohne Zwang von aussen selber entscheiden.

In Le Locle standen 350 Mechaniker 14 Tage im Streik um höhere Löhne. Ihre Forderungen wurden zum grössten Teil bewilligt.

Ein grosser Streik ist in der Bieler Uhrenindustrie im Gang, ebenfalls wegen Lohnfragen. Es stehen 700 bis 800 Mann im Streik.

In Wattwil sind die Arbeiter der Firma Schwegler, Maschinenfabrik, seit sieben Wochen ausgesperrt.

Die Aussperrung der Arbeiter in der Maschinenzentrale Bümpliz, die seinerzeit wegen Beteiligung an einer Sympathiekundgebung für Robert Grimm erfolgte, musste ohne Resultat beendet werden.

In Zürich stehen noch gegen 400 Arbeiter der Automobilfabrik Arbenz im Streik wegen Massregelung von Vertrauensmännern anlässlich des letzten Generalstreiks. Die Firma stellt als Bedingung Austritt aus der Arbeiterunion Zürich und Anschluss an eine andere Organisation, die ihr genehm ist.

**Steinarbeiter.** Der Verbandstag fand am 27. Juli in Langenthal statt. Anwesend waren 36 Delegierte, die 1625 Mitglieder vertraten. Nebst einer Reihe von Aenderungen in den Statuten, durch die eine Einnahmevermehrung erzielt werden soll, wurde auch eine Erhöhung der Streikunterstützung beschlossen.

Die Fusion der Bauarbeiterverbände soll so rasch als möglich gefördert werden. Die weiteren Verhandlungen galten der Frage der Arbeitszeitverkürzung, der Unfallzuschusskasse, die ein kleines Defizit aufweist, und der Zeitungsfrage. Der Verband hat die schwere Krise, in die er durch den Krieg geraten war, überwunden und bewegt sich in aufsteigender Linie.

**Textilarbeiter (Heimarbeiter).** An seiner Delegiertenversammlung vom 13. August hat der Beuteltuchweberverband beschlossen, in den Heimarbeiterverband überzutreten. Damit ist wieder eine bisher fernstehende Organisation zum Gewerkschaftsbund gestossen. Der Verband zählt zirka 1300 Mitglieder. Er sei in unsern Reihen herzlich willkommen.

Aus dem Jahresbericht des Plattstichweberverbandes ergibt sich auf Ende 1918 eine Mitgliederzahl von 1010 gegen 981 im Vorjahre.

**Typographen.** Im Zeitungsgewerbe kam es zu einem Streik der Maschinensetzer wegen der Arbeitszeit. Drei Tage lang konnte mit Ausnahme einiger Lokalblätter keine Zeitung erscheinen. Der Konflikt wurde durch die Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements beendet.

Die Arbeitszeit für die Maschinensetzer wurde danach auf 44 Stunden pro Woche festgesetzt. Nebstdem wurden neue Bestimmungen für Ueberzeitschädigung, Berechnen und Arbeitszeiteinteilung festgesetzt.



## Sozialpolitik.

**Arbeiterschutzgesetzgebung.** In der Juni-Session der Bundesversammlung sind einige wichtige gesetzgeberische Arbeiten zur Behandlung gekommen und auch zum Teil erledigt worden. Die Revision des Fabrikgesetzes vom 14. Juni 1914, im Sinne der Festsetzung der 48stundenwoche als Normalarbeitszeit hat gezeigt, dass die Bundesversammlung, wenn sie vom Volkswillen gezwungen wird, auch einmal den gewohnten Amtsschimmel in Trab zu setzen und den Erfordernissen der Zeit innerhalb nützlicher Frist nachzukommen vermag.

Von Bedeutung ist auch die Vorlage über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, durch das vorerst in der Heimarbeit, dann aber auch in Handel, Gewerbe und Industrie eine Regelung der Arbeitsverhältnisse versucht werden soll.

Ein Bundesbeschluss über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit als Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 und ein weiterer über die Ausrichtung von Subventionen für Notstandsarbeiten wie ein solcher über die Anregung der Bautätigkeit vervollständigen das Bukett. Wir werden auf diese Gesetze noch zurückkommen.